



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT GENGENBACH

Amtsgericht Gengenbach • Grabenstr. 17 • 77723 Gengenbach

Datum 19.04.2010
Name Frau Jehle
Durchwahl 07803/9637-13
Aktenzeichen VR 249
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Georg Langenbacher
Am Schelmenbach 9
77723 Gengenbach

 Vereinsregister

Betr.: Verein der Hundefreunde Gengenbach

Anlage(n)
Kopie der Satzung

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie

zuständigshalber
 auf Ihren Wunsch

mit Dank zurück

zum Verbleib


mit der Bitte um

Kenntnisnahme
 Stellungnahme

weitere Veranlassung
 Erledigung Bericht Anruf Rückgabe

bis zum

Abgabennachricht wurde erteilt.


J. Jehle
Vereinsregister



Grabenstr. 17 • 77723 Gengenbach • Telefon 07803/9637-0 • Telefax 07803/9637-30
www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank Karlsruhe • BLZ 60050101 • Konto-Nr. 7469534505
Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzahlen-Nr. 9881053000010 angeben.

SATZUNG

DES

Vereins der Hundefreunde Gengenbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSNATUR	2
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 3 VEREINSZWECKE	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 GENERALVERSAMMLUNG	3
§ 6 LEITUNG DES VEREINS	4
§ 7 ORDNUNGSMASSNAHMEN UND SCHIEDSGERICHT	5
§ 8 AUFLÖSUNG	6
§ 9 SONSTIGES	6
§ 10 SCHLUßBESTIMMUNG	6

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- 1. Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde Gengenbach e. V., in der Abkürzung VdH. Sein Rechtssitz ist Gengenbach; er ist in das Vereinsregister in Gengenbach unter der Nr. 249 eingetragen.
- 2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. Sitz Stuttgart (swhv).
- 3. Der Verein wurde im Jahr 1997 gegründet.
- 4. Der Verein wirkt auf der Grundlage des BGB.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszwecke

- 1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Begleithunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport zu beteiligen. Die Richtlinien der Ausbildung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2. Der Satzungszweck dient in vermehrtem Umfang der Allgemeinheit. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und ist auf die körperlich Ertüchtigung des Hundeführers ausgerichtet. Er unterliegt den sportlichen Grundsätzen.
- 3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von den vom swhv zugeteilten Leistungsrichtern abgenommen werden.
- 4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes. Es ist das Ziel, Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einzuwirken.
- 5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
- 6. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Geräte für Training und Hundesport zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- 2. Mitglied kann jeder unbescholtene Hundefreund werden, der bereit ist, sich im Sinne des Vereins zu betätigen oder den Verein zu fördern, sofern er nicht gewerbsmäßiger Hundehändler oder Hundetrainer ist. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3. Über die Aufnahme als Mitglied auf Probe entscheidet ein Vorstandsmitglied. Die Probezeit dauert ein Jahr (12 Monate), dann entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Wird auf Nichtaufnahme entschieden, so erfolgt die Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Wird eine erneute Aufnahme als Mitglied auf Probe beantragt, entscheidet die Vorstandschaft.

- 131
4. Ehrenmitglieder können nur langjährige Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß
 6. Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
 7. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Vorstandschaft erfolgen:
Das Verfahren wird in § 7 geregelt.
 8. Alle ordentlichen Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzungen. Nur ordentliche aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Ordentliche passive Mitglieder sind Gönner des Vereins.
 9. Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen ist. Die Zahlungsweise legt der Vorstand fest. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Die im Laufe des Jahres eintretenden Mitglieder zahlen außer einer Aufnahmegebühr nur die vom Eintritt bis Ende des Jahres sich ergebenden vollen Monatsbeiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
 10. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie sind bis zu Errückung des 14. Lebensjahres beitragsfrei, vom 14. bis 18. Lebensjahr ist der Beitrag eines passiven Mitglieds zu zahlen. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muß der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
 11. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr befreien, Ermäßigung oder Stundung gewähren.
 12. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Übungsstunden möglichst regelmäßig zu besuchen und sich bei der Ausbildung der Hunde gegenseitig behilflich zu sein. Außerdem sind die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, wozu auch der Besuch aller Vereinsveranstaltungen gehört. Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes aktive Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Die Stundenzahl darf 10 Stunden pro Jahr und die Ausgleichszahlung DM 100,00 pro Jahr nicht übersteigen. Die Mitglieder haben das Recht, ihre entsprechend ausgebildeten Hunde bei den vom Verein veranstalteten Leistungsprüfungen vorzuführen.

Jeder Hundehalter, der seinen Hund im Verein ausbildet, muß aktives Vereinsmitglied sein.
 13. Bei Sach- und Geldleistungen, die in den Verein eingebracht werden, gehen die Eigentumsrechte an den Verein über. Ausnahmen davon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Generalversammlung

1. Alljährlich muß eine Generalversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt worden ist.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen aktiven Mitglieds erweitert werden.

- 2. Die Generalversammlung ist, soweit in diesen Satzungen nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl des Kassenprüfers
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) die Beratung und der Beschluß von Satzungsänderungen
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung
- 3. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, nur bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 ordentlichen, aktiven Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 6 Leitung des Vereins

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 Beide Vorsitzende sind gemeinsam Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 BGB.
- 2. Weitere Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Kassenwart
 - c) der Ausbildungsleiter Breitensport/Turnierhundesport und sein Vertreter
 - d) der Jugendleiter
 - e) der Platzwart
- 3. Der gesamte Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder, wenn es von 20% der anwesenden aktiven Mitgliedern verlangt wird, schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 4. Wählbar ist jedes ordentliche, aktive Mitglied, daß sich zum Zeitpunkt der Wahl in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, kann die verbliebene Vorstandsschaft ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Generalversammlung muß die Ersatzwahl erfolgen.
- 5. Ordentliche, aktive Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Generalversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muß dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
- 6. Aufgabenstellung
 - a) Der Vorstand darf eine Geschäftsordnung erstellen, er legt die Platzordnung fest.
 - b) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam. Sie überwachen die Ausführung der von der Generalversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse.
 - c) Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Generalversammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen, die allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

- d) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen.
- e) Die Ausbildungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu Ihrer Unterstützung erhalten Sie aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden.

Die Ausbildungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen sowie vorgeschriebene Prüfungen zu bestehen.

Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechenden Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- g) Der Platzwart ist für den Zustand des Vereinsgeländes und der Vereinseinrichtungen verantwortlich, er organisiert die Pflege. Gemeinsam mit der Vorstandschaft legt er die Gestaltung des Vereinsgeländes fest.
- h) Schriftführer und Kassenwart vertreten sich gegenseitig.
- i) Die beiden Kassenprüfer (ordentliche Mitglieder des VdH), die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Generalversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Generalversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht gemeinsam in ununterbrochener Reihenfolge zweimal wiedergewählt werden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

1. Entsprechend des § 4 kann der VdH Maßnahmen gegen Mitglieder ergreifen. Diese sind zulässig bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins, Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, Beleidigungen, Verhalten, welches den Ruf des VdH schädigen könnte, ungebührlicher Kritik, Täuschungshandlungen, falsche Angaben bei Prüfungen, unsportlichem Verhalten, Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, sowie in Fällen zivilrechtlicher Streitigkeiten. Die Ordnungsmaßnahmen sollen dem Grad des Verstoßes angemessen sein. Als Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- a) Anordnung zur Erfüllung einer Aufgabe
- b) Verwarnung
- c) Verweis unter Androhung eines Ausschlußantrages
- d) zeitlich begrenzter Ausschluß aus dem VdH
- e) Ausschluß aus dem VdH.

2. Zuständigkeit

Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Ziffer 1 werden vom Vorstand ausgesprochen. Ein Verfahren wird von der gesamten Vorstandschaft eingeleitet. Ein Antrag zur Einleitung muss beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden und kann gestellt werden von:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) der Generalversammlung.

Durchführung des Verfahrens

Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten nebst Beweismitteln mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich zu äußern. Das Verhängen einer vorläufigen Vereinsstrafe ist zulässig.

Nach Eingang der Äußerung des Beschuldigten entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist zulässig. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid mit der Strafe und den maßgebenden Gründen mitzuteilen.

Entzieht sich ein in ein Ausschlußverfahren verwickeltes Mitglied der Durchführung des Verfahrens durch freiwilligen Austritt, so ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob das Ausschlußverfahren damit beendet werden kann.

4. Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes steht den Beteiligten grundsätzlich ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte von seinem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht hat, oder entschuldigt, wegen unabwendbarer Zufälle (Abwesenheit, Krankheit) nicht Gebrauch machen konnte.

5. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Schiedsgerichtsmitgliedes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt. Das weitere Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Sie wird von der Generalversammlung in Kraft gesetzt.

§ 8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzbund.

§ 9 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie in der Generalversammlung Sitz sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Generalversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 10 Schlußbestimmung

Bei Satzungsänderungen muß immer die gesamte Satzung als Neufassung dem Amtsgericht vorgelegt werden. Die neue Fassung wird von den anwesenden Mitgliedern während der Generalversammlung gültig gezeichnet.

Nachstehend genannte Mitglieder haben auf der Generalversammlung vom 21.01.2000 diese Satzung gültig gezeichnet:

R. Gol
a. Schanz

MARKUS
K. Müller
F. Schreyer
U. Hebersteiner
G. Schür

~~W. Schür~~
J. Wall
M. ...
~~W. ...~~
~~Harald ...~~


~~...~~
D. Blum
W. Blum
A. Bay

S. Holzer
C. Hofner
D. Albers
L. Lang
H. Späth
P. Woidl
H. Eder

~~...~~
S. Gasser

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit dem Eintraguin das Vereinsregister VR 24
wird hiermit beglaubigt.

Gengenbach, den 31. Januar 2000
Amtsgericht -Registergericht -


Schmider
Rechtspfleger

